

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)

VORSCHLAG zur ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG von Dokument ADN/WP.15/AC.2/2012/5

Regeln für die Beförderung schwerer Heizöle in Doppelhüllenschiffen des Typs N

Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts Union (EBU)

## Einführung

Die EBU begrüßt den Vorschlag der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“, die bei ihrer Sitzung am 13. Oktober 2011 den o.g. Vorschlag erarbeitet hat, und kommentiert diesen wie folgt:

## Vorschlag

1. Schwere Heizöle, die CMR Kriterien erfüllen, sollen ab 1. Januar 2013 mit Doppelhüllentankschiffen des Typs N geschlossen befördert werden. Wie die informelle Arbeitsgruppe vorgeschlagen hat, soll es eine neue Zeile in Tabelle C geben für schwere Heizöle mit CMR-Eigenschaften unter UN 3082 (UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF; FLÜSSIG; N. A. G., schwere Heizöle) geben.
  - 1.1 Die Gefahr ist als „9 + CMR (N1, N2, F oder S)“ zu beschreiben.
  - 1.2 In 1.6.7.4.1 sollte folgende Übergangsregelung aufgenommen werden.

Doppelhüllentankschiffe des Typs N offen dürfen schwere Heizöle der UN 3082 mit CMR-Eigenschaften bis zum 31. Dezember 2018 befördern.
  - 1.3 Die Forderung der informellen Arbeitsgruppe nach einer beheizbaren Gassammelleitung sollte entfallen.
2. Für schwere Heizöle, die die CMR Kriterien nicht erfüllen, soll die Zuordnung zum richtigen Schiff durch Anwendung des Entscheidungsdiagramms erfolgen. Weil CMR-Kriterien nicht erfüllt sind, ergibt sich nach dem Entscheidungsdiagramm ein Doppelhüllentankschiff des Typs N offen. Eine Veränderung der Tabelle C bei UN 3082 (UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF; FLÜSSIG; N. A. G.) ist nicht erforderlich.

Allerdings ist im Entscheidungsdiagramm, 5. Kasten folgende Änderung vorzunehmen:

Bisher            „• Chronische aquatische Giftigkeit 2 oder 3 (N2: siehe Absatz 2.2.9.1.10.2)“

ersetzen durch: „• Akute aquatische Giftigkeit 1 oder Chronische aquatische Giftigkeit 1, 2 oder 3 (N1 oder N2: siehe Absatz 2.2.9.1.10.2)“

## **Begründung**

- 3.1 Die von schweren Heizölen mit CMR-Eigenschaften ausgehende Gefahr kann entweder N1 oder N2 sein. Die Gefahr N2 muss im Vorschlag der informellen Arbeitsgruppe ergänzt werden.
  - 3.2 Beim Laden geschlossener Schiffe, deren Gassammelleitung nicht an die Landanlage angeschlossen werden kann, besteht beim Öffnen der HJ-Ventile mit hoher Strömungsgeschwindigkeit eine erhebliche Verschmutzungsgefahr für Schiff und Umwelt. Solange die Landanlagen nicht zur Übernahme der Dämpfe aus den Gassammelleitungen in der Lage sind, muss der Einsatz von Schiffen des Typs N offen erlaubt sein.
  - 3.3 Eine beheizte Gassammelleitung fördert den Kondensationsprozess im Leitungssystem und führt beim plötzlichen Abblasen zu Verunreinigungen an Schiff und Umgebung.
- 
4. Bislang war es im 5. Kasten des Entscheidungsdiagramms nicht erforderlich, auf die „Akute aquatische Giftigkeit 1“ einzugehen. Schwere Heizöle ohne CMR-Eigenschaften erfordern die Aufnahme dieses Kriteriums für eine eindeutige Zuordnung.